

Unternehmensgründung in Japan

KABUSHIKI KAISHA

Kabushiki Kaisha (K.K.)

Die Kabushiki Kaisha ist eine Aktiengesellschaft nach japanischem Recht. Sie hat in Japan einen unternehmensrechtlichen Körperschaftsstatus mit einer auf die Summe der Aktienbeteiligung begrenzten Haftung. In der Ausführung wird zwischen der Kabushiki Joto Seigen Kaisha (Gesellschaft mit vinkulierten Aktien) und der Kokai Kabushiki Kaisha (ohne vinkulierte Aktien in mindestens einer Aktienklasse) unterschieden, wobei letztere die freie Übertragung von Aktienanteilen ohne Zustimmung des Verwaltungsrates der Gesellschaft oder der Gesellschafterversammlung ermöglicht.

Gründungsschritte:

1. Überprüfung des Gesellschaftsnamens beim Legal Affairs Bureau
2. Ernennung der Gründungsdirektoren der Gesellschaft und des in Japan ansässigen Gründungspromoters sowie Erstellung der weiteren Gründungsunterlagen
3. Erarbeitung und Notarisierung (in Japan) des japanischen Gesellschaftsvertrages
4. Einzahlung des Kapitals
5. Ausstellung des Capital Custody Certificate durch die kapitalverwahrende Bank
6. Abgabe des Registrierungsantrages beim Legal Affairs Bureau (Gründungsdatum)
7. Bescheinigung der Registrierung

Weitere wichtige Punkte:

- Die Gründung einer Kabushiki Kaisha kann in ca. 6-8 Wochen durchgeführt werden.
- Wenngleich es seit 2006 kein gesetzlich vorgeschriebenes Grundkapital der Kabushiki Kaisha mehr gibt, empfiehlt sich die ausreichende Kapitalisierung, um die Durchführung des Geschäftsbetriebes sicherzustellen.
- Die Registrierungskosten einer Kabushiki Kaisha beim Handelsregister in Japan beträgt 0,7% des Grundkapitals der Gesellschaft, aber mindestens ca. 150.000 Yen.
- Seit März 2015 ist es aufgrund eines Erlasses des Justizministeriums möglich, eine K.K. ohne Bestellung eines in Japan ansässigen (vertretungsberechtigten) Direktors zu gründen bzw. zu betreiben. Eine Residenzpflicht kann jedoch weiterhin aus anderen rechtlichen (z.B. für den Erwerb von Lizenzen etc.) oder praktischen (Einrichtung von Bankkonten) Gründen bestehen. Ungeklärt ist, ob die Abschaffung der Residenzpflicht auch für andere Gesellschaftsformen neben der K.K. gilt, da der Erlass hierzu keine Aussage enthält.



Kontakt:

DEinternational
German Chamber of Commerce and
Industry in Japan
Sanbancho KS Bldg., 5F, 2-4 Sanbancho,
Chiyoda-ku
102-0075 Tokyo, Japan
info@deinternational.jp